

7. die Vorschriften des § 94 Abs. 2, 3 und des § 134 über die Verpflichtung des Versicherers zu einer Abschlagszahlung;
8. die für Hypotheken und andere Rechte an Grundstücken geltenden Vorschriften der §§ 99 bis 107;
9. die Vorschriften des § 163 über die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, für die Abwendung und Milderung der Folgen des Unfalls zu sorgen.

**Art. 5.** Die Rechte, welche einem Hypothekengläubiger oder einem anderen, für den ein Recht an einem Grundstücke begründet ist, gegenüber dem Versicherer zustehen, bestimmen sich, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Gesetzen.

**Art. 6.** Die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag betreffen, finden auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag länger als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist vom dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag an berechnet, läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die in dem Gesetz über den Versicherungsvertrag bestimmte längere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.

## XVII

### Gesetz über das Verlagsrecht.

Vom 19. Juni 1901. (RGBl. 217.)

**§ 1.** Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Kunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

**§ 2.** Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Verlagsrechts untersagt ist.